

Staatliche Beihilfen

1. Begriff der staatlichen Beihilfe

1.1 Artikel 87 EG-Vertrag

Nach Maßgabe des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

1.1.1 Beihilfebegriff

Der Beihilfebegriff des EG-Vertrages zeichnet sich durch fünf Elemente aus:

- **Gewährung aus staatlichen Mitteln:**
In diesem Zusammenhang ist es ausreichend, wenn die betreffende Maßnahme dem Staat zugerechnet werden kann. Unter Staat sind nicht nur alle staatlichen Ebenen (Bund, Land, Kommune) zu verstehen, sondern auch vom Staat errichtete Einrichtungen.
- **Begünstigung:**
Die begünstigende Wirkung ist zu bejahen, wenn das betreffende Unternehmen für die Maßnahme keine entsprechende – marktübliche – Gegenleistung erbringt (Mittelzuführung oder Belastungsminderung).
- **Selektivität:**
Eine Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige ist gegeben, wenn eine Maßnahme selektiv ist und dadurch das Gleichgewicht zwischen dem Beihilfeempfänger und seinen Wettbewerbern zugunsten des Ersten beeinflusst. Eine Maßnahme ist dann nicht selektiv, wenn sie durch das Wesen oder die allgemeinen Zwecke des Systems, zu dem sie gehört, gerechtfertigt ist (Maßnahme, die an objektive Kriterien gebunden ist und in deren Genuss eine sehr große Anzahl von Unternehmen kommt).
- **Wettbewerbsverfälschung:**
Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn die Maßnahme tatsächlich oder potenziell in ein Wettbewerbsverhältnis eingreift und damit den Ablauf des Wettbewerbs verändert.
- **Handelsbeeinträchtigung:**
Bei der Handelsbeeinträchtigung reicht bereits eine mögliche Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel.

Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn alle genannten Merkmale kumulativ erfüllt sind.

Grundsätzlich sind gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag staatliche Beihilfen in der EU verboten. Das EU-Beihilferecht lässt jedoch bestimmte Ausnahmen von diesem prinzipiellen Verbot zu.

1.1.2 Genehmigungstatbestände

Die Ausnahmetatbestände vom grundsätzlichen Beihilfeverbot sind in Artikel 87 Absatz 2 und 3 EG-Vertrag enthalten. Im Absatz 2 sind die sog. Legal- bzw. Bereichsausnahmen aufgezählt, die die EU-Kommission per se als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansieht. Hierzu gehören staatliche Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, Katastrophenbeihilfen sowie Beihilfen aufgrund der Teilung Deutschlands.

Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag nennt weitere Kategorien von Beihilfen, die die EU-Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären kann. Es handelt sich hierbei um einen Ermessenstatbestand, d. h. es liegt in der Befugnis der EU-Kommission, zu entscheiden, ob eine Fördermaßnahme genehmigt werden kann, weil sie nach Ansicht der EU-Kommission mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Dazu gehören:

- a) **Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außerordentlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;**
- b) Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse;
- c) **Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, sowie sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;**
- d) Kulturbeihilfen;
- e) sonstige vom Rat zu bestimmende Arten von Beihilfen.

Von den verschiedenen Beihilfekategorien, die aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag in den Genuss einer Ausnahmeregelung gelangen können, sind die in den Buchstaben a) und c) genannten Kategorien die wichtigsten.

Da die Entscheidungsbefugnis darüber bei der EU-Kommission liegt, hat sie hierzu sekundärrechtliche Vorschriften erlassen (Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien etc.). In diesen Beihilfевorschriften werden Kriterien genannt, anhand derer die EU-Kommission entscheidet, ob eine von einem Mitgliedstaat geplante Beihilfe genehmigt werden kann.

1.2 Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag

Gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag muss grundsätzlich jede Einführung oder Umgestaltung von staatlichen Beihilfen bei der EU-Kommission angemeldet – notifiziert – werden. Die EU-Kommission prüft anhand von verschiedensten Rechtsvorschriften die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt. Die Beihilfe darf nicht gewährt werden, bevor die EU-Kommission nicht abschließend darüber entschieden hat. Die Anmeldepflicht und das Durchführungsverbot haben sich entsprechend auch in der sog. **Verfahrensverordnung** sowie der entsprechenden **Durchführungsverordnung** niedergeschlagen.

Verfahrensverordnung:

Verordnung (EG) 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABl. der EG L 83 vom 27. März 1999, S. 1ff.

Durchführungsverordnung:

Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages, ABl. der EU L 82 vom 25. März 2008, S. 1ff.

Rückforderungsbekanntmachung:

Bekanntmachung der Kommission Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten, ABl. der EU C 272 vom 15. November 2007, S.4ff.

Weiterführende Links:

Weitergehende Informationen zur Beihilfepolitik finden Sie direkt auf der Homepage der Europäischen Kommission: <http://europa.eu/>.